

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

- 1.1. Gegenständliche Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen itworks Fachkräftepool Personalservice & Beratung GmbH (in der Folge itworks Fachkräftepool) und ihren Kunde*innen (in der Folge Auftraggeber*innen) im Rahmen der Arbeitskräfteüberlassung und der Arbeitskräftevermittlung.
- 1.2. Vertragliche Beziehungen bestehen ausschließlich zwischen itworks Fachkräftepool und dem*der Auftraggeber*in und bedürfen der Schriftform. itworks Fachkräftepool schließt Verträge nur aufgrund dieser AGB ab. Die Geltung allfälliger Vertragsbedingungen bzw. AGB des*der Auftraggebers*in wird ausdrücklich ausgeschlossen. Diese gelten nur dann, wenn dies ausdrücklich und schriftlich vereinbart wird. In letzterem Fall bleiben sich nicht widersprechende Bestimmungen in den AGB nebeneinander bestehen.
- 1.3. Der Vertrag kommt durch Bestätigung des schriftlichen Angebotes zustande. Die Bestätigung kann entweder durch Unterfertigung des Angebotes oder ein schriftliches und unterzeichnetes Bestätigungsschreiben durch den*die Auftraggeber*in erfolgen. Ebenso kommt der Vertrag durch die Aufnahme der Beschäftigung der überlassenen Arbeitskräfte zustande.
- 1.4. Sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde, werden alle abgeschlossenen Verträge durch diese AGB ergänzt und anerkennt der*die Auftraggeber*in die Geltung dieser AGB mit der Auftragsbestätigung bzw. durch den Einsatz der überlassenen Arbeitskraft. Stehen einzelne Bestimmungen in Widerspruch zueinander, gehen die in den Verträgen getroffenen Regelungen den AGB vor. Die Geltung der übrigen Punkte der AGB wird dadurch nicht berührt. Maßgeblich ist die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Fassung der AGB.
- 1.5. Diese AGB gelten nicht nur für das erste Rechtsgeschäft, sondern ausdrücklich auch für sämtliche weiteren Geschäfte, wie insbesondere Folge- und Zusatzaufträge. Diese AGB gelten auch dann fort, wenn itworks Fachkräftepool über einen ursprünglichen Endtermin hinaus Arbeitskräfte zur Verfügung stellt oder wenn die Anforderung von Arbeitskräften mündlich erfolgt.

2. Rechtliche Grundlagen

- 2.1. itworks Fachkräftepool und der*die Auftraggeber*in verpflichten sich ausdrücklich zur Einhaltung der Bestimmungen des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes (AÜG, BGBl 1988/196) in der jeweils gültigen Fassung.
- 2.2. Der*Die Auftraggeber*in ist verpflichtet, sämtliche gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, das AÜG, das Ausländerbeschäftigungsgesetz, das GIBG und das Arbeitszeitgesetz in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Verletzt

der*die Auftraggeber*in gesetzliche Bestimmungen, so hält diese*r itworks Fachkräftepool für allfällige daraus resultierende Nachteile schad- und klaglos.

3. Überlassene Arbeitskräfte

- 3.1. Gegenstand der Arbeitskräfteüberlassung ist die Bereitstellung von Arbeitskräften, nicht die Erbringung bestimmter Leistungen. itworks Fachkräftepool schuldet insbesondere keinen wie immer gearteten Arbeitserfolg.
- 3.2. Fällt eine Arbeitskraft aus welchem Grund auch immer aus oder erscheint nicht am vereinbarten Einsatzort, hat der*die Auftraggeber*in itworks Fachkräftepool hiervon umgehend schriftlich in Kenntnis zu setzen. itworks Fachkräftepool wird in solchen Fällen möglichst rasch dafür sorgen, dass eine Ersatzarbeitskraft zur Verfügung gestellt wird.
- 3.3. Art und Umfang der auszuübenden Tätigkeiten sowie die Arbeitseinteilung der überlassenen Arbeitskräfte sind ausschließlich mit itworks Fachkräftepool zu vereinbaren. Der*Die Auftraggeber*in darf die überlassenen Arbeitskräfte nur mit Arbeiten beauftragen, die im Auftrag vereinbart sind. Für diese Arbeiten hat der*die Auftraggeber*in das Weisungsrecht, die Aufsichtspflicht und die Fürsorgepflicht im Sinne des AÜG. Der*Die Auftraggeber*in hat für die Dauer der Überlassung sämtliche Arbeitnehmer*innenschutzvorschriften und die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes einzuhalten. Der*Die Auftraggeber*in ist verpflichtet, die erforderlichen Unterweisungs-, Aufklärungs- und Gefahrenabwehrmaßnahmen zu setzen und den überlassenen Arbeitskräften erforderliche und sichere Werkzeuge, Schutzausrüstung etc. zur Verfügung zu stellen. Kosten allenfalls gesetzlich vorgeschriebener betriebsbedingter medizinischer Untersuchungen trägt der*die Auftraggeber*in.
- 3.4. Die von itworks Fachkräftepool überlassenen Arbeitskräfte sind weder zur Abgabe von Willens- und Wissenserklärungen für den*die Auftraggeber*in noch zum Inkasso berechtigt. Auch darf der*die Auftraggeber*in an die von itworks Fachkräftepool überlassenen Arbeitskräfte keine Zahlungen und Vorschüsse leisten.
- 3.5. Die überlassenen Arbeitskräfte können vom*von der Auftraggeber*in nach Überlassungsende übernommen werden. Die Übernahme muss zwischen dem*der Auftraggeber*in und itworks Fachkräftepool schriftlich vereinbart werden, wobei bezüglich der Höhe des Vermittlungshonorars Punkt 9. Arbeitskräftevermittlung dieser AGB zur Anwendung kommt. Übernimmt der*die Auftraggeber*in von itworks Fachkräftepool für Überlassungen vorgeschlagene Kandidat*innen ohne Abstimmung sofort oder setzt sie über andere Arbeitskräfteüberlasser*innen ein, ist itworks Fachkräftepool berechtigt, das Vermittlungshonorar gemäß Punkt 9. Arbeitskräftevermittlung zu verrechnen.
- 3.6. Überlassene Arbeitskräfte dürfen vom*von der Auftraggeber*in nur zum Ende der betrieblichen Arbeitswoche zurückgestellt werden. Eine abweichende Regelung kann schriftlich vereinbart werden.
- 3.7. Es gilt eine Rückstellfrist im Ausmaß der Kündigungsfrist laut Kollektivvertrag für Arbeiter*innen in der Arbeitskräfteüberlassung zuzüglich einer Arbeitswoche.
- 3.8. Eine Überlassung von Arbeitskräften an Betriebe, die von Streik oder Aussperrung betroffen sind, ist gemäß § 9 AÜG verboten. Der*Die Auftraggeber*in hat daher itworks Fachkräftepool

derartige Umstände unverzüglich mitzuteilen. Wird der Betrieb des*der Auftraggebers*in unmittelbar durch einen Arbeitskampf und/oder Streik betroffen, hat der*die überlassene Arbeitnehmer*in ein Leistungsverweigerungsrecht. Macht der*die Arbeitnehmer*in von seinem*ihrem Recht keinen Gebrauch und wird der*die Arbeitnehmer*in wegen des Arbeitskampfes und/oder Streiks vom*von der Auftraggeber*in nicht eingesetzt, sind die Ausfallstunden vom*von der Auftraggeber*in an itworks Fachkräftepool zu vergüten. Für die Beendigung der Überlassung bei Arbeitskampf und/oder Streik gilt die Rückstellfrist laut vorigem Absatz.

- 3.9. Unterbleibt der Einsatz von überlassenen Arbeitskräften aus Gründen, die nicht von itworks Fachkräftepool verschuldet worden sind, bleibt der*die Auftraggeber*in zur vollen Entgeltleistung verpflichtet. Dies gilt auch, wenn der*die Auftraggeber*in die überlassenen Arbeitnehmer*innen – aus welchen Gründen auch immer – nicht zur Arbeitsleistung einsetzt.

4. Auftragsbestätigung und Stundenaufzeichnungen

- 4.1. itworks Fachkräftepool übermittelt dem*der Auftraggeber*in nach der Auftragserteilung eine schriftliche Auftragsbestätigung, die die Leistungsverpflichtungen für beide Vertragsteile verbindlich festlegt.
- 4.2. Die überlassenen Arbeitskräfte führen schriftliche Stunden- und Leistungsaufzeichnungen, die vom*von der Auftraggeber*in zu prüfen und zu unterfertigen sind. Diese bilden die Grundlage für die Fakturierung und Lohnabrechnung. Unterbleibt die Unterschrift des*der Auftraggebers*in auf den Stunden- und Leistungsaufzeichnungen trotz einmaliger schriftlicher Aufforderung, bilden diese Aufzeichnungen auch ohne Unterschrift des*der Auftraggebers*in die Grundlage für Faktura und Lohn. Es wird ausdrücklich vereinbart, dass in diesem Fall eine E-Mail das Schriftlichkeitserfordernis erfüllt.
- 4.3. Stunden- und Leistungsaufzeichnungen aus Zeiterfassungssystemen des*der Auftraggebers*in können die Aufzeichnungen der überlassenen Arbeitskräfte ersetzen, wenn beide Vertragsteile damit einverstanden sind.
- 4.4. Der*Die Auftraggeber*in gibt schriftlich die zur Überprüfung und Abzeichnung der Stunden- und Leistungsaufzeichnungen berechtigten Personen bekannt. Unterlässt dies der*die Auftraggeber*in, ist jede*r Mitarbeiter*in des*der Auftraggebers*in dazu berechtigt.

5. Fakturierung und Zahlung

- 5.1. Die Abrechnung der Leistungen durch itworks Fachkräftepool erfolgt wöchentlich oder monatlich und richtet sich nach der Angabe im Angebot. Wenn das Angebot keine entsprechende Angabe enthält, dann gilt die monatliche Abrechnung als vereinbart.
- 5.2. Die Rechnungsbeträge sind sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzug zur Überweisung fällig. Wird die Rechnung nicht binnen zehn Tagen ab Zugang schriftlich beanstandet, gelten die darin verrechneten Stunden und die Höhe des Honorars als genehmigt und anerkannt. In den vereinbarten Verrechnungssätzen sind sämtliche Lohn- und Lohnnebenkosten für die überlassenen Arbeitskräfte enthalten.

- 5.3. Ändern sich nach der Auftragserteilung die Entlohnungs- bzw. abgabenrechtlichen Bestimmungen für die überlassenen Arbeitskräfte aufgrund gesetzlicher oder kollektivvertraglicher Anpassungen, ist itworks Fachkräftepool berechtigt, die Verrechnungssätze mit denselben Prozentsätzen wie die erfolgten Anpassungen anzuheben.
- 5.4. Bei Zahlungsverzug ist itworks Personalservice berechtigt, Verzugszinsen in Höhe der Kreditbeschaffungskosten, mindestens aber 10% p.a. zu verrechnen. Ferner verpflichtet sich der*die Auftraggeber*in, alle mit der Eintreibung der offenen Rechnungsbeträge in Zusammenhang stehenden Kosten zu tragen.
- 5.5. Bei Zahlungsverzug ist itworks Fachkräftepool darüberhinaus berechtigt, die Leistungserbringung einzustellen und die überlassenen Arbeitskräfte abzuziehen.
- 5.6. Der*Die Auftraggeber*in ist nicht berechtigt, Forderungen oder Ansprüche gegenüber itworks Fachkräftepool mit dem Honorar für die Überlassung der Arbeitskräfte aufzurechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht an dem für die Arbeitskräfteüberlassung geschuldeten Honorar besteht ausdrücklich nicht.

6. Vorzeitige Beendigung des Vertrages

Die Vertragsparteien sind berechtigt, den Vertrag vorzeitig ohne Einhaltung von Fristen oder Terminen aufzulösen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- der*die Auftraggeber*in mit einer Zahlung, zu der diese*r gegenüber itworks Fachkräftepool verpflichtet ist, trotz Mahnung mehr als sieben Tage in Verzug ist oder bei Vorliegen von Informationen über Zahlungsschwierigkeiten des*der Auftraggeber*in;
- über den*die Auftraggeber*in eine negative oder ungenügende Auskunft durch Wirtschaftsauskunfteien vorliegt;
- über das Vermögen des*der Auftraggeber*in ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Deckung abgewiesen wird;
- eine der Vertragsparteien trotz schriftlicher Aufforderung zur Unterlassung der anderen weiter gegen wesentliche gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen verstößt;
- der*die Auftraggeber*in trotz Aufforderung den Arbeitnehmer*innenschutz- oder Fürsorgepflichten gegenüber den überlassenen Arbeitskräften nicht nachkommt; oder
- itworks Fachkräftepool wegen höherer Gewalt, Krankheit oder Unfall einer oder mehrerer Arbeitskräfte keine geeignete Ersatzarbeitskraft zur Verfügung stellen kann.

Wird der Vertrag aus Gründen, die in der Sphäre des*der Auftraggeber*in liegen, vorzeitig aufgelöst oder werden aus einem solchen Grund die Arbeitnehmer*innen von itworks Personalservice zurückberufen, kann der*die Auftraggeber*in keine Ansprüche, insbesondere aus Gewährleistung oder Schadenersatz, gegen itworks Personalservice geltend machen.

7. Gewährleistung

- 7.1. itworks Fachkräftepool leistet dafür Gewähr, dass die zur Verfügung gestellten Arbeitskräfte ihre Zustimmung zur Überlassung an Dritte gegeben haben und arbeitsbereit sind.

- 7.2. itworks Fachkräftepool schuldet die formale Qualifikation der Arbeitskräfte, eine besondere Qualifikation jedoch nur, wenn eine solche ausdrücklich vereinbart wurde.
- 7.3. itworks Fachkräftepool leistet nur für jene Qualifikation der Arbeitskräfte Gewähr, die durch Einsichtnahme in Zeugnisse überprüft werden kann.
- 7.4. Der*Die Auftraggeber*in ist verpflichtet, die Arbeitskräfte zu überprüfen und allfällige Mängel umgehend, jedenfalls aber binnen 48 Stunden schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls Ansprüche wegen Gewährleistung und Schadenersatz ausgeschlossen sind.
- 7.5. Liegt ein von itworks Fachkräftepool zu vertretender Mangel vor und verlangt der*die Auftraggeber*in rechtzeitig Verbesserung, wird diese durch Austausch der betreffenden Arbeitskraft gegen eine Ersatzarbeitskraft innerhalb angemessener Frist erbracht.
- 7.6. Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des*der Auftraggebers*in sind bei sonstigem Verlust binnen sechs Wochen gerichtlich geltend zu machen.

8. Haftung

- 8.1. itworks Fachkräftepool trifft keine Haftung für allfällige durch überlassene Arbeitskräfte bei dem*der Auftraggeber*in oder bei Dritten verursachte Schäden.
- 8.2. itworks Fachkräftepool haftet nicht für Verlust, Diebstahl oder Beschädigung von zur Verfügung gestelltem Arbeitsmaterial wie z.B. Werkzeugen, Zeichnungen, Muster und sonstigen übergebenen Sachen. Dies gilt auch dann, wenn einer überlassenen Arbeitskraft Geld, Wertpapiere, kostbare oder empfindliche Sachen anvertraut werden.
- 8.3. Vor der Inbetriebnahme von Fahrzeugen oder Geräten, für die eine Bewilligung oder Berechtigung erforderlich ist, hat der*die Auftraggeber*in das Vorhandensein der entsprechenden Berechtigungen der überlassenen Arbeitskräfte zu überprüfen. Unterlässt der*die Auftraggeber*in diese Überprüfung, sind daraus resultierende Ansprüche gegen itworks Fachkräftepool ausgeschlossen.
- 8.4. Für das Unterbleiben oder die Verzögerung der Arbeitsleistungen durch eine überlassene Arbeitskraft haftet itworks Fachkräftepool nicht, dies gilt insbesondere bei höherer Gewalt, Krankheit oder Unfall der überlassenen Arbeitskraft. Ebenso wenig haftet itworks Fachkräftepool für Folge- und Vermögensschäden durch von überlassenen Arbeitskräften verursachte Produktionsausfälle oder für Pönalverpflichtungen, die der*die Auftraggeber*in gegenüber Dritten eingegangen ist.
- 8.5. Eine Haftung von itworks Fachkräftepool ist jedenfalls auf grobes Verschulden und Vorsatz beschränkt.

9. Arbeitskräftevermittlung

- 9.1. itworks Fachkräftepool schlägt geeignete Kandidat*innen aus ihrem Bewerber*innenpool auf Grund des Anforderungsprofils des*der Auftraggebers*in vor. Diese werden sofort oder nach

einer zwischen itworks Fachkräftepool und dem*der Auftraggeber*in vereinbarten Überlassungsdauer übernommen.

- 9.2. Das Vermittlungshonorar beträgt drei Bruttomonatsgehälter, wobei sich die Berechnung des Bruttomonatsgehalts auf den Jahresbruttolohn inkl. Sonderzahlungen, Zulagen und Zuschläge gemäß dem für den*die übernommene*n Kandidaten*in maßgeblichen Kollektivvertrag bezieht, und vermindert sich für jeden vollen Überlassungsmonat um 1/12.
- 9.3. Der Honoraranspruch entsteht, wenn ein Arbeitsverhältnis zwischen dem*der Auftraggeber*in und einem*einer von itworks Fachkräftepool vorgeschlagenen Kandidaten*in zustande kommt oder der*die Kandidat*in ohne Abstimmung mit itworks Fachkräftepool über eine*n andere*n Arbeitskräfteüberlasser*in bei dem*der Auftraggeber*in eingesetzt wird.
- 9.4. Sonderleistungen wie besondere Auswahlverfahren, Eignungstests, Nebenkosten, Reisekosten der Kandidat*innen oder Portokosten werden dem*der Auftraggeber*in gesondert in Rechnung gestellt. Bei der anzeigengestützten Personalsuche wird der Leistungsumfang vor Auftragserteilung individuell festgelegt und nach der Durchführung gemäß den getroffenen Vereinbarungen berechnet.
- 9.5. Der*Die Auftraggeber*in ist verpflichtet, die Eignung der von itworks Fachkräftepool vorgeschlagenen Kandidat*innen zu prüfen. Mit Abschluss des Arbeitsvertrages mit dem*der Arbeitnehmer*in trägt der*die Auftraggeber*in die alleinige Verantwortung für die Auswahlentscheidung. itworks Fachkräftepool haftet nicht für Schäden beim*bei der Auftraggeber*in, die sich aufgrund einer eventuellen Nichteignung des*der Kandidaten*in ergeben. itworks Fachkräftepool haftet nur für jene Schäden beim*bei der Auftraggeber*in, die sich nachweislich und direkt aus der mangelnden formalen Qualifikation der vorgeschlagenen Kandidat*innen im Vergleich zum Anforderungsprofil des*der Auftraggebers*in ergeben.
- 9.6. Es wird vereinbart, dass der*die Auftraggeber*in nach Übermittlung geeigneter Bewerber*innendossiers durch itworks Fachkräftepool eine erste Rückmeldung zeitnah (innerhalb von 7 Tagen) zusichert, um dadurch einer anderweitigen Orientierung der Kandidat*innen vorzubeugen.
- 9.7. Hat sich ein*e durch itworks Fachkräftepool vorgeschlagene*r Bewerber*in bereits unabhängig von dem erteilten Auftrag beim*bei der Auftraggeber*in beworben, ist der*die Auftraggeber*in verpflichtet, itworks Fachkräftepool unverzüglich nach Erhalt der Bewerbungsunterlagen durch itworks Fachkräftepool zu unterrichten. In diesem Fall wird itworks Fachkräftepool keine weiteren Leistungen bezüglich dieses*r Bewerbers*in erbringen. Wenn der*die Auftraggeber*in diesbezüglich ausdrücklich weitere Leistungen seitens itworks Fachkräftepool wünscht, kann dies vereinbart werden.

10. Sonstige Bestimmungen

- 10.1. Änderungen und Ergänzungen zu diesen AGB sowie zu nach diesen AGB gemachten Verträgen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- 10.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstatt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung vereinbaren die Vertragsteile die Geltung einer

wirksamen Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung soweit wie möglich entspricht.

- 10.3. Es gilt österreichisches Recht. Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in Wien.
- 10.4. Änderungen der Firma, der Anschrift, der Rechtsform oder anderer für itworks Fachkräftepool relevante Informationen sind vom*von der Auftraggeber*in umgehend schriftlich bekannt zu geben.